

Den zyn zehendt belanget.

Willigen vnd wollen wir / das vns vom zentner zyn
ein halber gülden vnser fürsten müntz / sol gegeben
vnd derselbige halber gülden vnserm zehendtner /
oder in mangel des / vnserm Bergkmeister doselbs / bis
auff vnser weither verordnung gereicht werden.

Erbliche auffsetze.

WIr wollen sie auch mit keinen erblichen auffsetzen
belegen / yedoch was zue eylender vnd gemeynen
landtvolge / auch Cristenliche hülf vnd rettung /
für sie vñ belangen thet / in dem sollen sie sich mit hülf-
lich vnd fürderlich erzeigen / aus vrsachen / weil solchs
inen auch zu mit wolfarth / vnd beschirmung gereichē
thut. .

Backen / Brauē / Meltzen / Schlach-
ten / vnd aller andern erbarlichen handlung
vñ befreihung / der prouiant zufürens.

WIr befreihen sie / vñ lassen inen gnediglichen nach /
das sie sich der freihait vñ ordnung / mit Backen /
Brenen / Meltzen / Schlachten / vnd allen erbar-
lichen handlung vnd nharungen / dorzu in aller profiant
des zufürens / zuerhaltung yhrer der leuthe auffm berck-
weg / wie auffm Schneberg / Buchholtz / vnd andern
Gemeinen vnsern Berckwegkē vbelich / sondern zoll vnd
gleit